

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

„Nahwärmeversorgung Ilsfeld“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 18.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss vom 02.04.2019.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb unterhält Blockheizkraftwerke und weitere Energiegewinnungsanlagen (Solaranlagen, Abwasserwärmerückgewinnungsanlagen, etc.) zur Erzeugung von Wärme und/oder elektrischem Strom (Betriebszweig: Energieerzeugung) und ein Wärmenetz (Betriebszweig: Netzbetrieb). Die beiden Betriebszweige der Nahwärmeversorgung der Gemeinde Ilsfeld werden seit dem 01.01.2013 als Eigenbetrieb geführt. Der Betrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

- a) die Förderung der Verwendung von erneuerbaren Energien;
- b) die Erzeugung von Wärme und Strom aus erneuerbaren Energien;
- c) die Einspeisung oder Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien;
- d) der Betrieb von Blockheizkraftwerken, Biomassekraftwerken, Abwasserwärmerückgewinnungsanlagen und Anlagen zur Gewinnung von Solarwärme;
- e) die Unterhaltung und der Ausbau des Nahwärmenetzes;
- f) die ordnungsgemäße Bereitstellung von Hausanschlüssen;
- g) die Beteiligung und Kooperation zu obigen Zwecken an und mit Dritten.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb darf Gewinne erwirtschaften.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Nahwärmeversorgung Ilsfeld“ oder die Abkürzung „NWI“.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.

(2) Das Stammkapital wird auf € 25.000,00 festgesetzt.

§ 4

Gemeinderat und Betriebsausschuss

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

(2) Der nach der Hauptsatzung der Gemeinde Ilsfeld gebildete beschließende Technische Ausschuss nimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik wahr.

(3) Er entscheidet in allen nicht dem Gemeinderat gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten, und zwar unabhängig von den Wertgrenzen und Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit oder wirtschaftlicher Bedeutung kann der Betriebsausschuss mit einer Mehrheit von einem Viertel aller Mitglieder an den Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung verweisen.

(4) Der Technische Ausschuss berät in seiner Funktion als Betriebsausschuss zudem alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

§ 5

Betriebsleitung

Eine Betriebsleitung wird nicht bestellt.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Änderungen dieser Betriebssatzung bedürfen der Beschlussfassung im Gemeinderat.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 Kraft. Die bis dahin geltende Betriebssatzung wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben und gegenstandslos.

Ilsfeld, den 18.10.2022

Bernd Bordon
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.